

dem Wechselverhältnis von Leib und Seele. Die Nachdrücklichkeit, mit der moderne Professoren ihre Meinungen vertreten, kann ja nicht ohne Eindruck bleiben. Die Frage der Existenz eines Naturrechtes beschäftigt die Juristen. Bei der Philosophiestudierenden gibt es eine Fülle von Problemen: Gott und Gottesbeweise, überempirische Geltung des Kausalgesetzes, das Problem der Seele, objektive Wahrheit und manches andere. Es gehört ein großes Wissen, aber eine noch größere Geschicklichkeit des Seelsorgers dazu, um diesen Schwierigkeiten in der rechten Weise zu begegnen. Das größte aber ist die Liebe, die Güte, das herzliche Interesse und das bescheidene Anerkennen, daß diese und jene Frage wirklich eine Frage sei, eine harte Nuß und daß man selbst diese Schwierigkeit recht wohl erkenne.

Ein Ausweichen oder der Versuch, die Schwierigkeit von außen zu lösen, durch ein argumentum ex auctoritate ecclesiae, wird sehr oft nicht genügen. Ein Beispiel: Eine Diskussion über das Wechselverhältnis von Leib und Seele führte auf das Gesetz von der Erhaltung der Energie: seelische Kraft könne nicht ohne weiteres in körperliche Energie umgesetzt werden. Statt die Frage zu klären, wurde vom Leiter behauptet, das betreffende Gesetz sei nicht allgemein anerkannt und es müsse aufgegeben werden, wenn es den kirchlichen Auffassungen vom Verhältnis von Leib und Seele widerspreche. Eine denkende Medizinerin oder Naturwissenschaftlerin, die hier einen der fundamentalen Lehrsätze der Physik von einem Nicht-Physiker angegriffen sah, konnte sich mit dieser Antwort nicht zufrieden geben und wollte sich fortan ausschließlich an ihre Lehren halten. Die einfache Antwort: Ich bin hier nicht Fachmann, ich will aber die Sache nachprüfen und mich bei Fachleuten orientieren, es wird einen Ausweg aus den Schwierigkeiten geben, hätte das Vertrauen der Studentin auf den Theologen gefestigt.¹⁾

Im übrigen unterliegt glücklicherweise nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Studentenschaft den aus der Beschäftigung mit den letzten Problemen hervorgehenden Gefahren. Das Studium der „reinen Philosophie“ betreiben nur sehr wenige. Auch wo in anderen Fächern sich solche Schwierigkeiten ergeben, führt ein gesunder Selbsterhaltungstrieb und spezifische Befähigung die meisten mehr zu praktischen Interessen und Aufgaben. Wir können diese Neigung nur wünschen und fördern.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Der selbständige Seelsorger und die Verpflichtung der *missa pro populo*.) Die Nummer 10 der Acta Apost. Sedis vom 1. September 1919 bringt S. 346 eine Erklärung (Declaratio) der S. Congr. Consistorialis vom 1. August d. J. bezüglich des can. 216, worin die

¹⁾ Daß in Wirklichkeit ein Widerspruch nicht besteht und auch die hervorragendsten Naturwissenschaftler einen solchen nicht entdecken, darüber vgl. Kneller S. J., Das Christentum und die Vertreter der neuen Naturwissenschaft. Freiburg, 1904.

Darlegungen in dieser Zeitschrift auf S. 408 bis 416 voll und ganz bestätigt werden. Sie möge deshalb wegen des auch praktischen und reellen Interesses dieser Frage hier gleich mitgeteilt werden, soweit sie dieselbe berührt.

Die S. Congr. Consistorialis erklärt also: „I. Nach can. 216 des Cod. iur. can. haben in den Diözesen, welche dem allgemeinen Recht unterstehen, ohne Zweifel Teile, für welche ein besonderer selbständiger Seelsorger (*peculiaris rector pro cura animarum*) bestellt ist, in Zukunft als Pfarreien zu gelten und sind auch mit diesem Namen zu bezeichnen“, auf was letzteres oben S. 412 besonders hingewiesen wurde.

Doch haben solche Teile nicht ohne weiteres, bloß infolge des can. 216, als Pfarreien zu gelten, wie oben S. 410 f. eigens betont wurde, sondern es muß, falls sie noch nicht zu eigentlichen Pfarreien erhoben sind, ein Dekret des Bischofs vorausgehen, wodurch sie als Pfarreien nach dem neuen Recht errichtet werden und als solche zu gelten haben. Denn es sagt die Erklärung weiter: „II. Es ist gleichwohl aber zur Errichtung solcher (neuer) Pfarreien (unter IV. heißt es in der *Declaratio* ausdrücklich: „*erigendarum paroecciarum*“!) ein Dekret des *Ordinarius* erforderlich (es genügt also nicht der bloße can. 216!), worin die Grenzen, der Pfarrsitz und der Unterhalt für Gottesdienst und Priester festgelegt werden, ohne daß darin aber auch Unabsehbarkeit des Inhabers festgesetzt zu werden braucht....“

Auch hat die Erhebung zu Pfarreien nicht für alle derartige Stellen zu erfolgen, wie oben S. 411 f. bemerkt wurde, sondern nur dort, wo die oben S. 411 f. vorgelegten Bedingungen des neuen Rechtes eintreffen. Daher sagt die Erklärung der Konsistorialkongregation weiter: „III. Wenn aber wegen geringer oder zu stark wechselnder Zahl der Gläubigen oder auch wegen vollständigen Mangels einer hinreichenden, festen Dotation die Erhebung gewisser derartiger Stellen zur Pfarrei nicht ratsam erscheint, so sollen solche Kirchen als Hilfskirchen (*ecclesiae subsidiariae*) oder Kapellaneien innerhalb eines Pfarrbezirkes gelten, in deren Verband und Abhängigkeit sie bleiben, bis sie den Rang einer Pfarrei für sich erlangen werden.“

Und wie steht es mit der Verpflichtung der *missa pro populo* in all diesen bisher selbständigen Seelsorgstellen, die noch nicht zu Pfarreien erhoben waren? Die Erklärung der Konsistorialkongregation sagt: „V. Nachdem dann die Errichtung zur Pfarrei in der oben angegebenen Weise kirchenrechtlich erfolgt ist (also nicht vorher!), hat der Rektor der Pfarrei, sei er Pfarrer oder Pfarrverweser, die Verpflichtung der *missa pro populo*; hievon bleiben aber frei die Rectoren der genannten Hilfskirchen oder Kapellaneien....“

Also ist das Hauptresultat der obigen Darlegungen (S. 416), daß die Inhaber aller bisher selbständigen Seelsorgstellen, die noch nicht zu Pfarreien errichtet sind, von der Verpflichtung der *missa pro*

populo frei sind, solange die betreffenden Seelsorgstellen nicht durch den Bischof zu Pfarreien nach dem neuen Recht erhoben sind, amtlich bestätigt, und jeder Zweifel ausgeschlossen. Auch wird mittelbar bestätigt, daß in der obigen (S. 408) Entscheidung der Konzils-kongregation vom 13. Juli 1918 ein anderer Tatbestand angenommen worden ist, wie S. 412 ff. dargetan wurde; denn sonst bestände ein vollständiger Widerspruch zwischen den Erlassen der beiden Kongregationen. Somit sind also die obigen Darlegungen (S. 408 bis 416) in all ihren Teilen, auch bezüglich der Bedeutung des can. 216, voll und ganz vom Heiligen Stuhle bestätigt und bekräftigt.

Valkenburg (Ignatiuskolleg), Holland.

H. Bremer S. J.

II. (Einwendungen und deren Lösung bezüglich der Erlaubtheit des Bartragens.) 1. Einwendungen und Bedenken. Die Ausführungen des Artikels über die Erlaubtheit des Bartragens in der Theologisch-praktischen Quartalschrift 1919, II., S. 224, habe ich mit Interesse verfolgt. Gern würde ich der Ansicht des hochwürdigen Herrn Verfassers zustimmen; aber einige Bedenken lassen mir seine Beweisführung noch nicht ganz schlüssig erscheinen. Es würde mich freuen, wenn auch diese Schwierigkeiten noch gelöst werden könnten.

Ad 3. Zum Beweis aus can. 136: Wenn man unter *capilli* auch die Barthaare mitverstehen will, dann folgt aus der Vorschrift: *clerici . . . capillorum simplicem cultum adhibeant* nicht nur die Erlaubtheit, sondern sogar die Pflicht des Bartragens, denn der imperativische Konjunktiv *adhibeant* ist doch jedenfalls ebenso als positive Vorschrift aufzufassen, wie die beiden vorausgehenden: *habitus . . . deferant* und *tonsuram gestent*. Wenn also can. 136 „von einer Pflege nicht nur des Haupthaares, sondern auch des Barthaares“ spricht, dann erlaubt er nicht bloß einen *simplicem cultum* des Bartes, sondern er schreibt ihn vor. Dann ist „das Rasieren, das eben jegliche Pflege einfach ausschließt“, nicht nur „nicht mehr vorgeschrieben“, sondern geradezu verboten. — Das ist aber doch gewiß nicht anzunehmen. Es möchte also scheinen, als ob es doch nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen wäre, unter „*capillorum*“ auch den Bart mitzuverstehen. Wollte der Gesetzgeber das Bartragen erlauben, so hätte er ja ganz gut das Wort *barba* gebrauchen können. Wenn auch der *Thesaurus linguae latinae* als eigentliche Bedeutung von *capillus* Haar am Kopf nachweist, so denkt man doch beim Lesen des Plurals *capillorum* zunächst und in erster Linie an die Haare auf dem Kopf. Sollte nicht das die nächstliegende, eigentliche Bedeutung (*propria significatio*) des Plurals *capilli* sein?

Es wird also zum mindesten ein berechtigter Zweifel bestehen bleiben, ob can. 136 wirklich die zum *ius vetus* gehörige, verpflichtende *consuetudo radendi barbam* aufheben will. Wird nun da nicht die Bestimmung des can. 6 n. 4 wirksam: *In dubio num aliquod canonum praescriptum cum veteri iure discrepet, a veteri iure non est recedendum?* Wenn es zweifelhaft ist, ob die Ausdrucksweise des can. 136 das Bartragen erlauben will oder nicht, gilt da nicht die Bestimmung des can. 29: